



Schulordnung der Rudolf Steiner Schule Altona e.V.

Stand 01.05.2018

Präambel

Das tägliche Zusammensein in unserer Schule erfordert Regelungen für das soziale Miteinander und für die Pflege unseres Hauses und seiner Einrichtungen. Hierauf bezieht sich die im Folgenden aufgeführte Schulordnung.

1 Inhaltsverzeichnis

2 Geltungsbereich und Änderungen

3 Regelung des Schulbetriebes

4 Hausordnung

4.1 Pausen- und Schulhofordnung

4.2 Allgemeine Verhaltensregeln, Vermeiden von Störungen und Ablenkung

4.3 Umgang mit Räumen, deren Einrichtungen und anderen Dingen

4.4 Ordnungsregeln (Folgen von Fehlverhalten, Formalitäten)

5. Datenschutz/Fotoregelung

6. Schlichtungsverfahren



Schulordnung der Rudolf Steiner Schule Altona e.V.

Stand 01.05.2018

2 Geltungsbereich und Änderungen

Die Schulordnung ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil des Schulvertrags.

2.1 Diese Schulordnung gilt im Bereich unseres Schulgeländes und - wenn nicht anders geregelt - auch an außerschulischen Lernorten (z.B. während Ausflügen, Klassenfahrten, Praktika, Exkursionen).

2.2 Die Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter, Gremienmitglieder und Besucher bzw. Begleitpersonen.

2.3 Die Schulordnung ist auch für volljährige Schülerinnen und Schüler bindend.

2.4 Gültig ist immer die aktuelle Fassung der Schulordnung.

2.5 Alle Erziehungsberechtigten erhalten die Schulordnung mit dem Abschluss des Schulvertrags. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Klassenlehrern und -betreuern altersgemäß auf die einzelnen Regelungen hingewiesen.

2.6 Die Schulordnung, wie auch weitere Änderungen oder Ergänzungen werden von den schulleitenden Gremien und dem Geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Änderungswünsche und Ergänzungsvorschläge können von allen Mitgliedern des Schulvereins und der Gremien gemacht werden. Diese Vorschläge müssen den schulleitenden Gremien, dem Geschäftsführenden Vorstand und den Klassenelternvertretern schriftlich (oder per E-Mail) zukommen. Vor der Verabschiedung von Änderungen müssen diese Vorschläge mindestens eine Woche im Lehrerzimmer ausliegen.

2.7 Diese Schulordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft und ersetzt die alte Schulordnung vom 01.08.2011.

3 Regelung des Schulbetriebes

3.1 Die erste Stunde beginnt um 8 Uhr.

3.2 Das Schuljahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

3.3 Dauer und Lage der Ferien werden im Allgemeinen durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in Hamburg festgelegt. Dabei werden, soweit möglich, die von der Hamburger Schulbehörde festgelegten Ferientermine berücksichtigt. Die Rudolf Steiner Schule Altona behält sich vor, insbesondere Brückentage und die Ferienverlängerung für die Lehrersommerfortbildung selbst festzulegen.

3.4 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen (insbesondere Monatsfeiern und Adventsmarkt) der Schule verpflichtet.



3.5 Eintägige Unterrichtsbefreiungen ohne Ferien- bzw. Feiertagsanbindung können vom Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer erteilt werden. Beurlaubungen und Unterrichtsbefreiungen, die an die Ferien angrenzen oder als Verlängerung eines langen Wochenendes bzw. als Brückentage genutzt werden, sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bei der Schulkoordination schriftlich (z.B. per E-Mail) zu beantragen und können nur in dringenden Ausnahmesituationen genehmigt werden.

3.6 Auslandsaufenthalte der Schülerinnen und Schüler sind mit der betreffenden Lehrkraft mit ausreichend Vorlauf (von mindestens einem halben Jahr) zu besprechen, da ein längerer Auslandsaufenthalt auch schulvertragsrechtliche Folgen haben kann.

3.7 Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung, die jederzeit widerruflich ist, für längere Zeit oder dauernd dem Schulbetrieb fernbleiben.

3.8 Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte dies umgehend am ersten Tag des Fernbleibens telefonisch (oder per E-Mail) vor Schulbeginn im Sekretariat bzw. der zuständigen Lehrkraft mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, direkt nach der Krankheit eine kurze schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer/ Klassenbetreuer abzugeben.

3.9 Für den Krankheitsfall während des Unterrichts gilt:

- Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 5 müssen im Krankheitsfall von der Schule abgeholt werden. Die Klassenlehrkraft kann in der Unterstufe im Krankheitsfall Sonderregelungen vereinbaren.
- In den Klassen 6 bis 8 benötigt die Schule die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass die Schülerinnen und Schüler alleine nach Hause gehen dürfen.
- Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 13 melden sich bei dem nachfolgenden Lehrer ab. Vom nachfolgenden Lehrer wird dies im Klassenbuch vermerkt. Fehlt der Austrag im Klassenbuch, wird die Abwesenheit des Schülers als unentschuldigtes Fehlen (Schulschwänzen) gewertet und in der Folge kann dies zu einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme führen.

3.10 Wenn Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht oder Eurythmieunterricht nicht teilnehmen können, aber am allgemeinen Unterricht teilnehmen, besteht grundsätzlich beim Sport- und Eurythmieunterricht Anwesenheitspflicht. Ausnahmen können von der Lehrkraft erteilt werden.

3.11. Die aktuellen Regeln zu dem Themenbereich (3.5 bis 3.10) Unterrichtsbefreiung, Beurlaubung und Krankmeldungen sind dem Infoblatt "Krankmeldungen und Beurlaubungen" zu entnehmen. Das Infoblatt ist im Schulbüro erhältlich.

3.12 Die Schule ist in besonderen Fällen bei Krankmeldungen berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

3.13 Ab der 10. Klasse gilt für das Fehlen bei Prüfungen, abschlussrelevanten Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationsleistungen oder Referaten: Entschuldigungen sind nur mit ärztlichem Attest möglich (auch für eintägige oder stundenweise Fehlzeiten). Bei Problemen mit öffentlichen Verkehrsmitteln an Prüfungstagen muss eine schriftliche Bestätigung des Verkehrsbetriebes vorgelegt werden.



3.14 Schülerinnen und Schüler, die an übertragbaren Krankheiten (leichter Schnupfen ausgenommen) leiden, dürfen die Schulräume nicht betreten. Im Übrigen gelten bei Erkrankung und Verdacht auf ansteckende Krankheiten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Auf die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34, Abs. 5, S. 2, Infektionsschutzgesetz“ wird hiermit ausdrücklich verwiesen. Diese Belehrung liegt dem Schulvertrag bei.

3.15 Arztbesuche sollten möglichst in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

3.16 Für zusätzliche Lehrmittel (z.B. Bücher, Material) können Kosten für die Erziehungsberechtigten entstehen. Im Rahmen des Unterrichts angefertigte Arbeiten können in der Schule ausgestellt werden. Für die Schule angefertigte Arbeiten verbleiben in der Schule.

3.17 Die Erziehungsberechtigten haften für Verlust und Beschädigungen des Schuleigentums durch die Schülerin bzw. den Schüler.

3.18 Für Garderobe und Wertgegenstände (z.B. Schultaschen, Fahrräder, elektronische Geräte, Instrumente usw.) haftet die Schule nicht. Weiterhin sollten keine Dinge von großem finanziellem oder ideellem Wert mit in die Schule gebracht werden. Ausnahmen sind mit den betreffenden Lehrerinnen bzw. Lehrern abzusprechen.

3.19 Alle Schülerinnen und Schüler stehen während des Schulbesuches, auf direkten Schulwegen und sonstigen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenreisen, Ausflügen) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Freizeiten während der schulischen Veranstaltungen (hierzu zählt insbesondere die Nachtruhe) ist von der Haftung ausgeschlossen.

3.20 Die Verbreitung von Propagandamaterial, mit dem zu Rassismus, gesellschaftlicher Ausgrenzung oder religiöser Intoleranz aufgerufen wird, ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

3.21 Werbung jeglicher Art, das Aufhängen von Plakaten, Verteilen von Druckwerken, wie Flyer, Schülerzeitungen etc. oder Anbringen von Aufklebern auf dem Schulgelände muss von der Schulkoordination oder dem Schulbüro genehmigt werden.

3.22 Im Übrigen wird die Ordnung innerhalb der Schule und auf dem Schulgelände durch die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes des Vereins „Rudolf Steiner Schule Altona e.V.“ und durch das Lehrerkollegium (vertreten durch die schulleitenden Gremien) für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich geregelt.

4 Hausordnung

4.1 PAUSEN UND SCHULHOFORDNUNG

4.1.1 In den Pausen können die Schülerinnen und Schüler ihre geistigen und körperlichen Energien regenerieren. Jeder soll die Gelegenheit haben, die nächste Unterrichtsstunde erfrischt zu beginnen.

4.1.2 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 8 müssen in beiden großen Pausen das Schulgebäude verlassen und verbringen die Pausen bis zum Läuten auf dem Schulhof. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Klasse 9 - 13) dürfen in den Pausen das Oberstufencafé, die Flure im Erdgeschoss sowie im 2. Stock und dort auch die Klassenräume benutzen. Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 11 dürfen in den großen Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.



4.1.3 In Regenspauzen bleiben die Klassenräume aufgeschlossen und dienen als Pausenaufenthalt für die jeweilige Klasse.

4.1.4 Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbeaufsichtigt verlassen (Ausnahmeregelungen sind möglich).

4.1.5 Das Betreten des Geländes der Nachbarschule Bleickenallee 5 ist nicht gestattet.

4.1.6 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 verbringen die Pausen auf dem kleinen Schulhof. Alle Schülerinnen und Schüler anderer Klassen (außer Paten und Schüler/innen der 3. Klasse) dürfen sich hier nur in der 1. großen Pause aufhalten.

Die Kletterburg ist für die Klassen 3 - 5 vorgesehen. Der Ballspielplatz darf während der Pausen erst von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 betreten werden. Während der Freistunden kann die beaufsichtigende Lehrkraft Ausnahmen zustimmen.

4.1.7 Ballspielen kann die Aufsicht nur auf dem Ballspielplatz vor der Sporthalle erlauben, bei ruppigem und unkontrolliertem Spiel kann der Ball eingezogen bzw. das Spiel beendet werden. In bestimmten Pausen gibt es ein Nutzervorrecht für bestimmte Klassen. Das Spielen mit Bällen im Schulgebäude ist nicht gestattet.

4.1.8 Schneeballwerfen ist nicht gestattet.

4.2 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN, VERMEIDEN VON STÖRUNGEN UND ABLENKUNG

Die Schule ist ein begrenzter Lebensraum, den täglich viele Menschen miteinander teilen. Nur gegenseitige Rücksichtnahme ermöglicht ein solch enges Zusammensein, ohne dass es zu einer Belastung für alle wird. Ein wirkungsvoller Unterricht ist ein zentrales Ziel der Schule. Ihm müssen sich Schüler und Lehrer möglichst unbeeinträchtigt durch Störungen widmen können.

4.2.1 Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen, sich an die Schulordnung zu halten und den Schulfrieden nicht zu stören.

4.2.2 Kopfbedeckungen, Outdoorjacken, Vermummungen, aber auch Sonnenbrillen sind im Unterricht grundsätzlich abzunehmen bzw. ausziehen. Ausnahmen können von der Lehrerin bzw. dem Lehrer erteilt werden.

4.2.3 Wildes Toben und Spielen ist im Schulgebäude nicht gestattet.

4.2.4 Essen, Trinken, Kaugummi kauen sind - außer in den Fluren und auf dem Schulhof - nicht erlaubt. Ausnahmen, insbesondere außerhalb des Unterrichts, können in Absprache mit den Lehrkräften erlaubt werden.

4.2.5 Der Gebrauch von elektronischen Geräten, wie Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatch, Musik- oder Videoplayer, Foto- bzw. Filmapparat, Tonaufnahmegerät, elektronischem Spielgerät etc., ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die mitgebrachten Geräte dürfen nicht sichtbar sein; dies gilt auch für Kopfhörer und Ohrstöpsel. Die Lehrerinnen und Lehrer können Ausnahmen festlegen.



Im Schülercafé dürfen Mobiltelefone/Smartphones/Musik- oder Videoplayer nur über Kopfhörer benutzt werden. Die Lautstärke im Schülercafé darf andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht stören.

4.2.6 Das Schülercafé darf ab Klasse 9 benutzt werden. Die Oberstufenklassen sorgen für das tägliche Fegen bzw. Reinigen des Raumes.

4.2.7 Private Geldgeschäfte oder Spiele mit Geld- oder Wareneinsatz sind in der Schule und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

4.2.8 Elektronische Geräte bzw. den geregelten Ablauf des Schulalltags störende Objekte können bei ordnungswidrigem oder provokantem Verhalten vorübergehend von den Lehrkräften eingezogen werden. Sie werden in der Regel nach Schulschluss dem Schüler oder dem Erziehungsberechtigten wieder ausgehändigt. Illegale oder jugendgefährdende Objekte werden den Erziehungsberechtigten übergeben.

4.2.9 Fahrradfahren und die Benutzung anderer Sportgeräte (Inlineskates, Skateboards, Roller etc.) sind auf dem gesamten Schulgelände verboten (Ausnahmen, z.B. in der Hortzeit, können von Mitarbeitern geregelt werden).

Fahrräder sollten auf dem Fahrradabstellplatz und nicht vor dem Schuleingang abgestellt werden.

4.2.10 Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden gilt ein allgemeines Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten oder andere Rauchgeräte. Zum Schutz der Unter- und Mittelstufe sollte im Sichtbereich der Schuleingänge ebenfalls auf das Rauchen verzichtet werden. Werden Schülerinnen oder Schüler unter 18 Jahren rauchend oder Alkohol trinkend angetroffen, werden die Erziehungsberechtigten hierüber informiert.

4.2.11 Feuerwerkskörper, Feuerzeuge/Streichhölzer (unter 18 Jahren), Sprühdosen, stark riechende Substanzen oder gefährliche Chemikalien, Messer, Waffen (auch Attrappen), Reizgase und andere gefährliche Gegenstände sowie Alkohol, Drogen, jugendgefährdende oder provozierende Dinge oder Medien dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

4.2.12 Das Mitbringen von Tieren in die Schule ist nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen sind möglich.

4.2.13 Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten muss die Schulkoordination grundsätzlich die Polizei (gemäß §49 HambSG) informieren.

4.3 UMGANG MIT RÄUMEN, DEREN EINRICHTUNGEN UND ANDEREN SACHEN

Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft sind aufgefordert, sich um pfleglichen Umgang mit dem Eigentum der Schule zu bemühen. Entsprechendes gilt für das Eigentum anderer.

4.3.1 Bei Sachbeschädigung – dazu zählen u.a. auch das Bemalen und Beschriften von Mobiliar oder Wänden – sind die Verursacher den Eigentümern gegenüber zur Schadensbehebung, zu Schadensersatzleistungen oder zum Ersatz verpflichtet.

4.3.2 Alle Räume werden aufgeräumt verlassen. Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle hochgestellt und alle Räume gefegt.



4.4 ORDNUNGSREGELN (FOLGEN VON FEHLVERHALTEN, FORMALITÄTEN)

Diese Schulordnung kann nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Lehrerinnen bzw. Lehrer und andere Aufsichtspersonen sind weiterhin berufen, im Sinne dieser Schulordnung auch mit nicht geregelten Sachverhalten umzugehen. Ihnen ist dabei Folge zu leisten.

4.4.1 Die Schule bemüht sich, auf Fehlverhalten mit Verständnis und Augenmaß zu reagieren.

4.4.2 Bei Fehlverhalten oder Missachtung von geltenden Regeln können folgende Prozesse zur Anwendung kommen (angelehnt an den §49 des HambSG) :

- Pädagogische Maßnahmen bei Problemfällen im Unterricht bzw. in der Schule, die zwischen der Lehrkraft und der Schülerin/dem Schüler geregelt werden können.
- Erzieherische Maßnahmen bei größeren Problemen oder Problemen, die wiederholt auftreten oder die Schulorganisation betreffen.
- Formelle Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegenden Problemen oder nach Problemen, die nach erzieherischen Maßnahmen weiterhin auftreten.

Für alle drei Maßnahmen gibt es jeweils einen schulinternen Prozessablauf und Maßnahmenkatalog (siehe Information: "Pädagogische, erzieherische und formelle Ordnungsmaßnahmen"), der dort jeweils näher beschrieben wird.

4.4.3 Ein Sachschaden ist grundsätzlich durch den Verursacher (bzw. die Erziehungsberechtigten) oder auf seine Kosten zu beheben.

4.4.4 An Stelle von oder zusätzlich zu materiellem Schadensersatz können Leistungen oder soziale Dienste vereinbart werden.

5. Datenschutz/Fotoregelung

5.1 Unsere Schule geht sorgfältig mit den Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter um. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten an unserer Schule richtet sich nach den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

5.2 Foto-, Film- oder Tonaufnahmen sind während des Unterrichts und auf dem Schulgelände verboten. Ausnahmen hiervon können nur in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Lehrkraft bzw. Schulkoordination (z.B. bei Veranstaltungen, Ausflügen o.ä.) im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen gemacht werden. Diese Regel gilt für die Vervielfältigung und das Weiterleiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen.